

Kreis Viersen	3
794/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
795/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
796/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung.....	5
797/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung.....	6
798/2019 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	7
799/2019 Naturnaher Gewässerausbau des Pletschbaches von Stationierung 0.275 bis 0.690 auf verbandseigenen Flächen in Nettetal durch den Netteverband	8
800/2019 Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	11
801/2019 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG	12
Burggemeinde Brüggen.....	14
802/2019 Bebauungsplan Bra/2b „Op de Haag“ (Überarbeitung), 1. (vereinfachte) Änderung Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14
803/2019 Bebauungsplan Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	17
Stadt Nettetal.....	20
804/2019 Bekanntmachung Tagesordnung Rat 17.12.2019	20
Stadt Viersen.....	24
805/2019 Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides	24
806/2019 Öffentliche Zustellung der Geltendmachung einer Abschleppmaßnahme	25
807/2019 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für die Altweibertage 2020, 2021 und 2022	26
808/2019 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzehrverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten und Teilen des Casinogartens.....	34
809/2019 Einladung Rat 17.12.2019.....	42
Sonstige	45
810/2019 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften Schiefbahn	45

811/2019	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bracht am 05.01.2020.....	46
812/2019	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2020/21	47
813/2019	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – : Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen.....	48

Kreis Viersen

794/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.11.2019
Aktenzeichen 03195526558/sv
gegen**

Herrn
Eris Perolli
Rr. Gani Domi P4.SHK.3AP.32
AL-1000 TIRANA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.11.2019

Im Auftrag

Zerres

795/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.08.2019 Aktenzeichen 03195055504/sie gegen

Herrn
Jusmin Kurtanovic
Mercatonstraat 19
NL-5911 AN VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.12.2019

Im Auftrag

Zerres

796/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Helmut Horbach**, letzte bekannte Anschrift: **Niederheide 76, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.12.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

797/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Resul Ercan**, letzte bekannte Anschrift: **Grenzwaldstraße 49, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **03.12.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 03.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

798/2019 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Anatole Nicolas Jean Bassez**, letzte bekannte Anschrift: **Venloseweg 96, NL-5931 GV Tegelen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.10.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.12.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

799/2019 Naturnaher Gewässerausbau des Pletschbaches von Stationierung 0.275 bis 0.690 auf verbandseigenen Flächen in Nettetal durch den Netteverband

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den naturnahen Gewässerausbau des Gewässers Nr. 3.0 des Netteverbandes (Pletschbach) in Nettetal-Breyell

Der Netteverband beantragt mit Datum vom 17.04.2019 die Genehmigung eines Gewässerausbaus zur Renaturierung eines Teilbereichs des Gewässers Nr. 3.0 auf den Grundstücken Gemarkung Lobberich, Flur 57, Flurstücke 82 und 83.

Die geplante Maßnahme umfasst einen ca. 400 m langen Gewässerabschnitt.

Geplant ist, den Pletschbach lokal aufzuweiten, so dass die Breiten- und Strömungsvarianz erhöht wird. Dies wird durch Einbau von Totholz unterstützt. Das technische Bauwerk Sedimentfang wird so zurückgebaut, dass in dem Bereich das Anlegen einer Sekundäraue mit einer naturnahen Entwicklung des Pletschbaches möglich ist.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Naturschutzverbände sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Aufweitung eines Gewässerabschnitts mit Totholzeinbau, dem teilweise Entfernen einer Sedimentfangbefestigung bei gleichzeitiger Anlage einer Sekundäraue durch geringfügige Modifikation des Bodens. Durch die Anlage der Sekundäraue entstehen gewässer- und auentypische semiterrestrische Habitate.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich liegt in dem durch den Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette / Süchtelner Höhen“ des Kreises Viersen unter Nr. 1.1.4 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Netteniederung und Hinsbecker Höhen“.

Sonstige Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Biotope oder Wasserschutgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** *Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerverlegung (Abgraben der Aue bzw. Auffüllen des derzeitigen Gewässerprofils) das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht diverse Minimierungsmaßnahmen vor, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.*
- Wasser:** *Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und -ökologische Verbesserung des Gewässerbereichs erwartet. Bei der Bauausführung sind Schutzmaßnahmen gegen Gewässerverunreinigungen vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf Grund- noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.*
- Luft/Klima:** *Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.*
- Tiere:** *Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeiten) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.*
- Pflanzen:** *Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es befinden sich keine Gehölze im Plangebiet.*
- Landschaft:** *Potenzielle baubedingte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.*
- Kultur-/Sachgüter:** *Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.*
- Mensch:** *Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Eine weitere Einschränkung während der Bauphase ist die Sperrung des angrenzenden Wanderweges. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.*

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Eventuell erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1266 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der

Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunalen und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Viersen, 27.11.2019

gez.

Dr. Coenen

Landrat

800/2019 Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die erstmalige Feststellung und Abmarkung der Grenzen des Flurstückes:

Gemeinde: Tönisvorst, Gemarkung Vorst, Flur 14, Flurstück 66.

Die Eigentümer waren im Vorfeld des Grenztermins nicht zu ermitteln.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung sowie der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 07.12.2018 zur Geschäftsbuchnummer 17-V-0077 in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020 bei der

Kreisverwaltung Viersen
Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation
Zimmer 2138
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

während der nachstehenden Bürozeiten:
Montag bis Donnerstag von 09:30 bis 16:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache.

Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0 21 62 / 39-18 99 erfolgen.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

801/2019 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG

Die Sanders Tiefbau GmbH & Co KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmtal beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 66, Flurstücke 22, 24 (tlw.), 40 (tlw.), 41 (tlw.), 42 (tlw.) und 61, die Erweiterung einer betriebenen Abgrabung zur Gewinnung von Sand, Kies und Ton in einer Größenordnung von 9,96 Hektar (ha).

Für dieses Vorhaben hat die Sanders Tiefbau GmbH & Co KG unter dem 27.11.2018 einen abgrabungsrechtlichen Vorbescheid gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen bezüglich der Voranfrage beantragt, ob die beabsichtigte Abgrabungserweiterung mit der Bauleitplanung und mit den Zielen der Raumordnung sowie den sonstigen städtebaulichen Belangen vereinbar ist. Die beabsichtigte Abgrabungserweiterung dient der Versorgung der heimischen Baustoffindustrie mit Sand, Kies und Ton.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) sind für Vorhaben, für die nach Anlage 1 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden.

Aufgrund der Größe der Erweiterungsfläche ist gemäß Anlage 1 Nr. 10 c) zu § 1 UVPG NRW eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, so dass die Vorschriften des UVPG anwendbar sind.

Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 UVPG hat sich in Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheids die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 UVPG besteht bei kumulierenden Vorhaben nach § 11 Absatz 1 UVPG für das hinzutretende Vorhaben für den Fall, dass für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine UVP-Pflicht, wenn das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Mit den benachbarten Altgrabungen in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 65, Flurstücke 67 bis 69, 81 (tlw.), 131 und 181 liegen kumulierende Vorhaben nach § 11 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 10 Absatz 4 UVPG vor, für die eine Zulassungsentscheidung getroffen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Aufgrund der Größe der Erweiterung von 9,96 ha als hinzutretendes Vorhaben ist der Größenwert für eine UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 Nr. 10 a) zu § 1 UVPG NRW nicht erreicht. Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 1 „Mittleres Schwalmthal“ im Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“. Die Schutzausweisung dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der Erhaltung von ökologisch bedeutsamen Kleinstrukturen. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte, die nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landesnaturschutzgesetz NRW zu berücksichtigen wären, sind von dem Vorhaben nicht betroffen bzw. sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild entstehen nur temporär während der Bauzeit durch die Veränderung des Reliefs und während der Realnutzung.

Für das Vorhaben werden intensiv genutzte, strukturarme Ackerflächen und befestigte Wirtschaftswege beansprucht. Mit planungsrelevanten Vogelarten auf der Vorhabenfläche ist nicht zu rechnen. Eine unmittelbare Schädigung von Tierarten der Feldflur kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen, z.B. eine Bauzeitenbeschränkung, vermieden werden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Negative Einflüsse auf die Fauna angrenzender Flächen durch bau- und betriebsbedingte Störeffekte sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Pflanzen sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzen außerhalb des Vorhabengebietes zu erwarten.

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der zulässigen Abbautiefen, insbesondere solange die Abbausohle in der geplanten Erweiterung zwei Meter über dem höchsten zu erwartendem Grundwasserstand liegt, keine Bedenken.

Weitere Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 3.12.2019

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

802/2019 Bebauungsplan Bra/2b „Op de Haag“ (Überarbeitung), 1. (vereinfachte) Änderung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgenden Beschluss gefasst: „Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Bra/2b „Op de Haag“ (Überarbeitung) wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Ziel der Änderung ist die Anpassung der Regelung zur Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen und Wintergärten. Außerdem werden die zulässigen Nebenanlagen um Einfriedungen ergänzt.“.

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht. Da die Grundzüge der rechtskräftigen Planung nicht berührt werden, hat der Rat beschlossen, die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Bra/2b „Op de Haag“ (Überarbeitung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Bra/2b „Op de Haag“ (Überarbeitung) vom 18.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 dem Entwurf zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/2b „Op de Haag“ (Überarbeitung) einschließlich Begründung zugestimmt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

06.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Bra/2b „Op de Haag“ (Überarbeitung) von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Während der der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

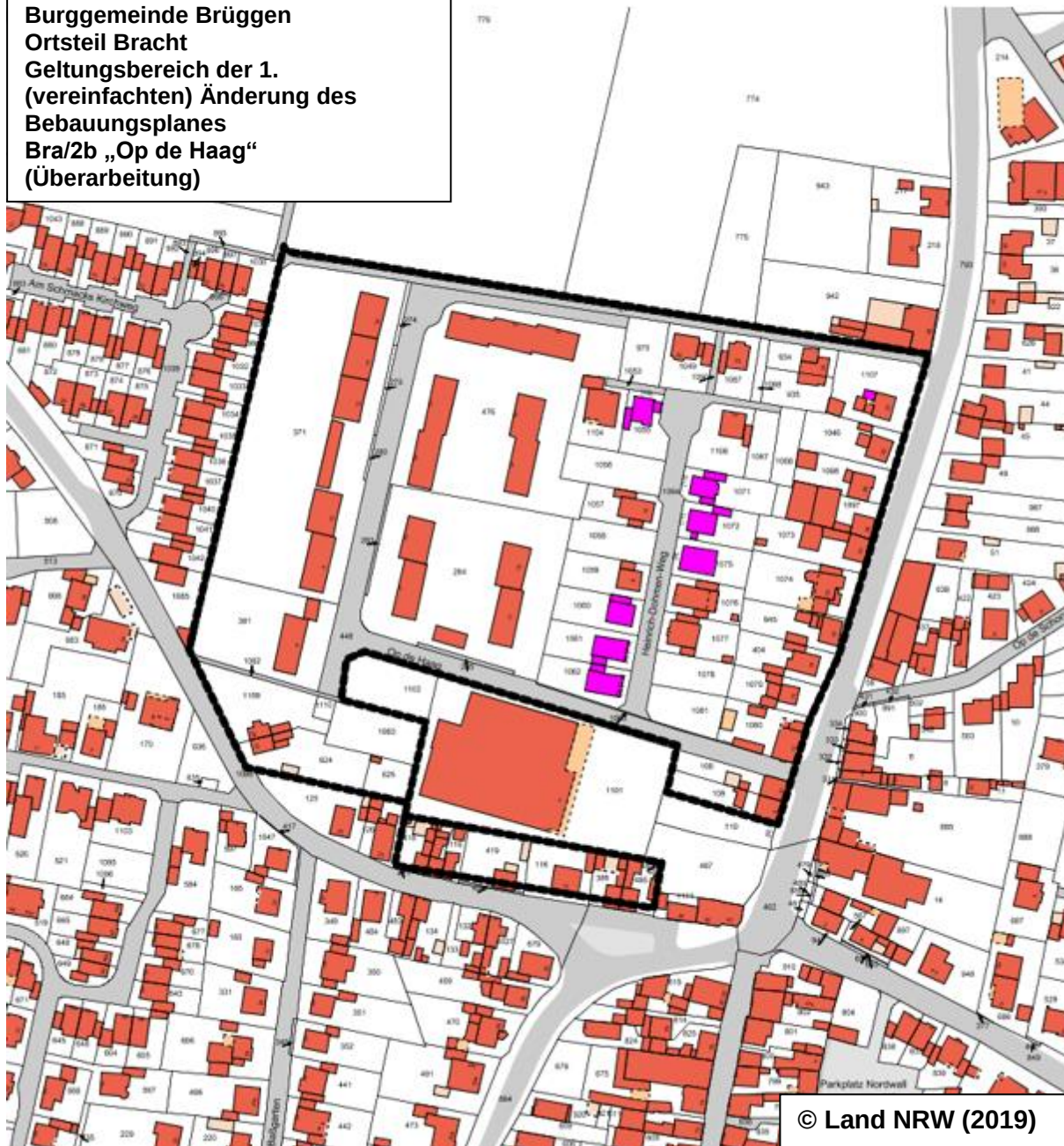
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 04.12.2019

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

**Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich der 1.
(vereinfachten) Änderung des
Bebauungsplanes
Bra/2b „Op de Haag“
(Überarbeitung)**



© Land NRW (2019)

803/2019 Bebauungsplan BrÜ/16 „In der Stieg“, 6. Änderung
Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a
BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst: „Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/16 „In der Stieg“ für die Grundstücke Gemarkung Brüggen, Flur 51, Flurstücke 1079 und 1126 wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Ziel der Änderung ist die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses in 1-geschossiger Bauweise mit flach geneigtem Dach.“.

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/16 „In der Stieg“ vom 26.09.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/16 „In der Stieg“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 21.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019 stattgefunden.

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 dem Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/16 „In der Stieg“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

06.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und

heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>).

Während der der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen und Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 04.12.2019

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Stadt Nettetal

804/2019 Bekanntmachung Tagesordnung Rat 17.12.2019

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 40. Sitzung des Rates
am Dienstag, 17.12.2019, 18:00 Uhr
im Ratssaal Eingang A/C des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 2.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung der Verkehrssituation vor Schulen im Stadtgebiet
- 2.2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der WIN-Fraktion auf Einrichtung eines Verkehrsspiegels auf der Friedrichstraße gegenüber der Ein-/ Ausfahrt des Ochsenpfuhs
- 2.3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Bürgerantrag vom 19.09.2019 auf Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der Kempener Straße / Färberstraße ab der Kreuzung Burgstraße / Süchtelner Straße / Marktstraße bis zur Kreuzung Steegerstraße in der Nähe des Amtsgerichtes
- 2.4 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der WIN-Fraktion zur Beauftragung der Verwaltung, ein Schreiben zu Mängeln des § 132 c SchulG NRW an die Landesregierung NRW und die im Düsseldorfer Landtag vertretenden Fraktionen zu richten
- 2.5 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der FDP Fraktion auf Einrichtung einer Einbahnstraße auf einem Teilstück der Straße An der Stadtmauer in Nettetal-Kaldenkirchen
- 2.6 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der WiN-Fraktion auf Überprüfung, ob es aufgrund der Verkehrssituation vor Kitas zu Gefährdungen kommt sowie ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Polizeidienststelle Maßnahmen zur Entschärfung zu ergreifen
- 2.7 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag gem. § 4 Abs. 3 GO der Geschäftsordnung des Rates, den Behindertenparkplatz an der Zweifachturnhalle in Kaldenkirchen ("Hölle West") in die Nähe des Haupteingangs/Aufzugs zu verlegen
- 2.8 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Ausschreibung der Photovoltaikanlagen für die Dachflächen des neuen Baubetriebshofes

- 2.9 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der Schulkonferenz der GGS Lobberich zur Verkehrssituation auf den Schulwegen zur Gemeinschaftsgrundschule Lobberich
- 3 Antrag der SPD-Fraktion auf Installation eines Spiegels Kindter-/Ecke Riether Straße in Schaag
- 4 Antrag gem. § 4 Abs. 3 GO der Geschäftsordnung des Rates, ob das Sprechtheaters Werner-Jaeger-Halle (WJH) "saniert" oder eine nachhaltige und barrierefreie Multifunktionshalle (MFH) gebaut werden soll, über einen Ratsbürgerentscheid freizugeben, damit alle Nettetalerninnen und Nettetaler über diese Frage entscheiden und tatsächlich umfangreich partizipieren können
- 5 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der FDP-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
- 6 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der WIN-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
- 7 1. Änderung der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014
- 8 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung zum 01.01.2020
- 9 Erlass der Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal
- 10 Gleichstellungsplan für die Jahre 2020 - 2023
- 11 Zustimmung der Stadt Nettetal zur Löschung einer Grunddienstbarkeit
hier: Grundstücke Gemarkung Hinsbeck, Flur 15, Flurstücke 655,656,683 und 1064
- 12 Umsetzung der Programme und Maßnahmen „DigitalPakt Schule“ und „IT an Schulen“ u. a.;
hier: Sachstand IT an Schulen und Anmeldungen des Fachbereiches Schule, Kultur und Sport zur Ergänzung des Stellenplanes 2020
- 13 Umrüstung von Flutlichtanlagen auf LED
- 14 Nachkalkulation der Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2018
- 15 Gebührenbedarfsberechnungen 2020 einschließlich der hierzu erforderlichen Änderungssatzungen für die Benutzung der Krankenkraftwagen, die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren, die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren, die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung sowie die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler
- 16 Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2020
- 17 9. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011
- 18 Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen 2020
- 19 4. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015

- 20 5. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)
- 21 Jahresabschluss 2018 des NetteBetriebes
- 22 Wirtschaftsplan 2020 des NetteBetriebes
- 23 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters
- 24 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018
- 25 Gesamtabschluss 2018;
hier: Einbringung des Entwurfes inklusive Beteiligungsbericht
- 26 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2020;
hier: Zusammenfassung der Beratungsergebnisse aus den Fachausschüssen
Beschlüsse zu der Veränderungsliste, den Steuersätzen, zum Stellenplan und zur Satzung
- 27 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 "Glabbach"
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss
- 28 Bebauungsplan Ka-280 "Gewerbegebiet Nettetal-West - Nördlich Montel-Allee"
1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB nach Modell I (ohne Bürgerversammlung) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- 29 Bebauungsplan Ka-284 "Leuther Straße"
1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB
- 30 Bebauungsplan Ka-283 "Modellsiedlung Juiser Feld"
Aufstellungsbeschluss
- 31 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 32 Mitteilungen der Verwaltung
- 33 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 34 Grundstücksangelegenheiten
- 34.1 Grundstücksangelegenheiten
- 34.2 Grundstücksangelegenheiten
- 35 Beteiligungsangelegenheiten: Erhöhung Gesellschaftsanteil
- 36 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 13.12.2019

gez. Wagner
Bürgermeister

Stadt Viersen

805/2019 Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Gegen,
Friedrich Ludger Bangder,
letzte bekannte Anschrift: Krefelder Str. 19, 41747 Viersen,
jetziger Aufenthaltsort unbekannt,

ist am 09.12.2019 ein Kostenbescheid der Bürgermeisterin der Stadt Viersen,
Fachbereich Ordnung und Sicherheit, - Aktenzeichen 30/I/000099253312 – ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 4.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.12.2019

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Im Auftrag
gez. Fröhlich-Becker

806/2019 Öffentliche Zustellung der Geltendmachung einer Abschleppmaßnahme

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in Kraft getreten am 30. März 2018 wird das

Das Schreiben des Amtes für Rechts- und Schadensangelegenheiten**Aktenzeichen 30-11-04/114/19 vom 30.10.2019****gegen** Frau

Elvira Maria Birker

letzte bekannte Anschrift: Bökelstraße 47

41063 Mönchengladbach,

jetziger Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Das Schreiben liegt bei der Stadt Viersen, FB 30 Ordnung und Sicherheit

Rechts- und Schadensangelegenheiten, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 356 für die Empfängerin offen und kann dort von der Empfängerin eingesehen werden.

Das Schreiben gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.11.2019

Im Auftrag

Boshamer

807/2019 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für die Altweibertage 2020, 2021 und 2022

Für die Altweibertage Donnerstag, den 20.02.2020, Donnerstag, den 11.02.2021 und Donnerstag, den 24.02.2022 erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

1.1 Für den unter Ziffer 2 (Zeitlicher Geltungsbereich) genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 (Räumlicher Geltungsbereich) definierten Bereich der Stadt Viersen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotszone.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch. Darüber hinaus sind ausgenommen solche Glasbehältnisse, die (ausschließlich) die kostümierten „Möhlen“ während der offiziellen Eröffnung des Straßenkarnevals mitführen, da sich gezeigt hat, dass diese Behältnisse nach Beendigung der offiziellen Eröffnung unverzüglich aus dem örtlichen Geltungsbereich entfernt werden.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Innenstadt von Viersen – Dülken

am Donnerstag, den 20.02.2020 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
am Donnerstag, den 11.02.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
am Donnerstag, den 24.02.2022 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Innenstadt Viersen – Dülken auf der gesamten Fläche des Alter Markt, Börsenstraße von Alter Markt bis Lange Straße, Hühnermarkt, Lange Straße von Moselstraße bis Lange Straße gedachte Linie zwischen Hausnummer 32 und 33, Blauensteinstraße.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, angeordnet. Eine eventuell eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten oder zur Abgabe bzw. zum Verkauf bereitgestellten Glasbehälter an.

Gründe:

An Altweiberdonnerstag wird traditionell der Straßenkarneval eröffnet und von Teilen der Dülkener Bevölkerung gefeiert. Aus diesem Grunde kommen viele Besucher/-innen insbesondere von den ortsansässigen und ortsfremden Schulen in die Dülkener Innenstadt, um zu feiern. Seit Jahren ist der Alte Markt in Viersen-Dülken ein beliebter Treffpunkt für junge Leute aus dem gesamten Stadtgebiet und dem nahen Umland. An diesem Tag wird gemeinsam geschunkelt, gefeiert und getrunken von mittags bis in die Abendstunden. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig einher mit einem erheblichen Konsum von Alkohol. Die Beobachtungen haben gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in den Gaststätten ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Die Pfandflaschen werden in aller Regel von den Feiernden auch nicht mehr an den Verkaufsstellen zurück gegeben. Aufgrund der Vielzahl der auf diese Art und Weise entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen, bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Sie verursachen Verletzungen und können bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffe eingesetzt werden. Bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungs- und Hilfsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen können sie zu Reifenschäden führen, so dass akute, ggfls. lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben ist in den Jahren vor 2013 (erstmaliges Glasverbot) rasant angestiegen. Das erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsbehörde und Feuerwehr nicht verantwortbar.

Mit dem vermehrten Alkoholgenuss steigert sich erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist nach Erkenntnissen der Polizei in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde aus den Jahren vor 2013 haben gezeigt, dass die Feiernden an den betreffenden Tagen ihren Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehälter, aber auch sonstiger Abfall, wird in Unmengen auf dem Boden abgestellt, einfach fallen gelassen, oder in seltenen Fällen werden Flaschen gezielt auf den Boden geworfen.

Erst durch das erstmals in 2013 für den betreffenden Bereich erlassene Glasverbot ist es zu einer wesentlichen Verbesserung gekommen. Es wurden durchweg positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, der Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz, der Ordnungsbehörde und dem Jugendamt der Stadt Viersen, den Feiernden, den Gewerbetreibenden sowie den Bürgerinnen und Bürgern. Während es in 2012 noch zu 21 Einsätzen des Deutschen Roten Kreuzes wegen Schnittverletzungen gekommen war, reduzierte sich die Anzahl der Einsätze in 2013 auf insgesamt lediglich 4. Vergleichbar niedrige Zahlen sind seither zu verzeichnen. Dies bedeutet eine Reduzierung um fast 80 %. Ebenfalls konnte das Müllaufkommen am Altweiberdonnerstag 2013 auf ca. 2100 l Glasmüll reduziert werden. Dies spiegelt sich auch bei einem Vergleich von 2012 zu 2013 der mit der Müllbeseitigung verbundenen Arbeitsstunden. Während 2012 in Dülken noch 8 Mitarbeiter der Städtischen Betriebe mit 46 Arbeitsstunden mit Säuberungsarbeiten beschäftigt waren, benötigten in 2013 7 Mitarbeiter nur 18 Arbeitsstunden. Auf diesem Niveau verliefen auch die Einsätze 2014 bis 2019, wobei 2018 eine negative Entwicklung mit zahlreichen alkoholbedingten Einsätzen zu verzeichnen war. Hier wurde durch die Sicherheitsbehörden und das städtische Jugendamt massiv gegen gesteuert, so dass 2019 eine äußerst friedliche Lage zu verzeichnen war.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts des auch zu den Altweibertagen in 2020, 2021 und 2022 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist in dem betroffenen Bereich auch weiterhin eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungen für die Feiernden kann nach den in den Jahren 2013 bis 2019 gemachten Erfahrungen nur wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen von Glas in den bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in oder auf die Verkehrsflächen in dem betreffenden Bereich ist eine Verletzung des geltenden Rechts, wenn die Behältnisse, und davon ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre auszugehen, nicht vom Verursacher entfernt werden, § 4 Abs. 2 Ordnungsbek. der Stadt Viersen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Viersen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältnisse, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Von einem derartigen Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen, so dass in diesen Fällen ein Verstoß gegen die Ordnungsbek. gegeben ist.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder das Zerschlagen eines Glasbehältnisses eine potentielle Gefahr, darin liegt bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasbehältnissen in den betreffenden Bereich gegeben. Aufgrund der nahezu unüberschaubaren Menge nicht ordnungsgemäß entsorgter Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden kann, welches fotografisch in den Jahren vor 2013 dokumentiert wurde, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich dies bei einem Nichteinschreiten wiederholen wird. Es besteht die Gefahr, dass Feiernde oder sonstige sich auf der Veranstaltungsfläche aufhaltende Personen über die Glasbehältnisse stolpern und in die Scherben fallen. In den vergangenen Jahren ist es deshalb zum Teil zu erheblichen Schnittverletzungen gekommen, die medizinisch versorgt werden mussten. Außerdem besteht aufgrund des Kopfsteinpflasters in einigen Bereichen die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Scherben zwischen den Steinen eingeklemmt werden und besonders tiefe Schnittverletzungen verursachen.

Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, dass die auf dem Boden liegenden Flaschen, insbesondere kleinere Glasbehältnisse, von Dritten bewusst oder auch nur versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und andere Personen treffen können. Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen der angetrunkenen Feiernder können die Glasbehältnisse auch als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden.

Jede Verletzung durch Glasscherben an dem Altweiberdonnerstag ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Stadt Viersen Maßnahmen ergreifen sollte, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit zuzulassen.

Aufgrund der früheren Erfahrungen und der beseitigten Glasmengen besteht kein Zweifel daran, dass an den Verbotstagen durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung von Glasgefäßen Schäden entstehen werden. Ohne ein derartiges Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße zu Bruch gehen, auch und gerade wegen der Enge auf dem Veranstaltungsgelände.

Für die Feiernden werden an den Kontrollpunkten Papp/- Kunststoffbecher bereitgehalten, damit die in Glasbehältnissen mitgeführten Flüssigkeiten ggfls. umgefüllt werden können.

Um zu verhindern, dass die Feiernden in Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig der Ausschank von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse in das Veranstaltungsgelände nehmen möchten.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Veranstaltungsgelände führt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl feiernder Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nahezu unmöglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk bringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und entsprechen auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass sie nicht auf das Veranstaltungsgelände gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch abzuwehren. Das erstmals im Jahr 2013 erlassene Glasverbot hat gezeigt, dass in dem Glasverbotsbereich erheblich weniger Glas auf dem Boden lag und damit erheblich weniger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten sind.

Das gesamtkonzeptionelle Vorgehen mit der für alle verpflichtenden Verbotsverfügung, die zusätzlichen 240-I Mülltonnen an den Eingangsbereichen zum Veranstaltungsgelände, der vielfältigen Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie gezielte Ansprachen an die Feiernden führten zu dem erzielten Erfolg und wirksamen Mittel gegen die Gefahren, die sich durch Glas im Straßenkarneval ergeben.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende große Anzahl von Personen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei, das Sammeln von Flaschen durch den Ordnungsdienst oder limitierte Zugangsregelungen für eine bestimmte Anzahl von Personen wegen fehlender Praktikabilität aus.

Die Verhältnismäßigkeit des Glasverbots im engeren Sinne, wird auch durch die fast ausschließlich positiven Rückmeldungen – auch und insbesondere der Feiernden bestätigt. So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Veranstaltungsfläche möglich ist.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Betrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich insbesondere in den Jahren 2011 bis 2013 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Ordnungsbehörde sowie des Jugendamtes der Stadt Viersen bestimmt. Die Beschränkungen nur auf den Alter Markt erscheint nicht sinnvoll, da die isolierte Betrachtung dieses Bereiches nicht angezeigt ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine mögliche Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter müssen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich lediglich temporär zurückstehen. Die Versorgung mit Getränken wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf von Getränken durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ist problemlos sichergestellt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zur Abgabe oder zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

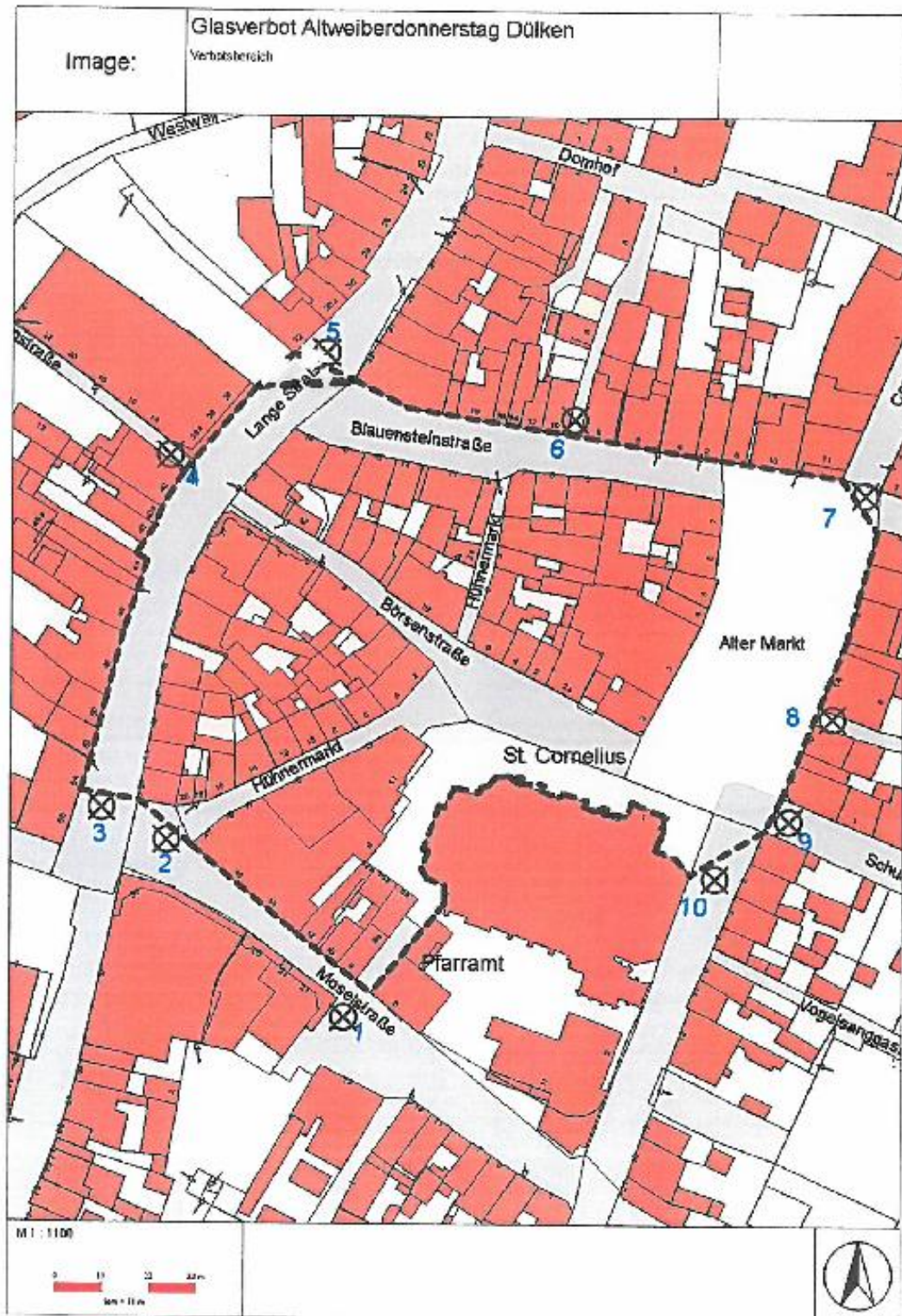
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einen sicheren Übermittlungsweg gemäß eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Dieser Antrag ist bei Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

gez.
Anemüller
(Bürgermeisterin)



808/2019 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzehrverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten und Teilen des Casinoartens

Für die Bereiche im Stadtteil Viersen Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten, Parkplatz mit Brunnenanlage zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche sowie Teilen des Casinoartens erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführ- und Verzehrverbot von alkoholischen Getränken und alkoholischen Mischgetränken

Für die unter Ziffer 3 genannten Örtlichkeiten ist das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, d. h. Getränke, die Alkohol enthalten (hierzu zählen auch Mischgetränke, bestehend aus Alkohol und nicht alkoholischen Flüssigkeiten), zu den unter Ziffer 2 definierten Zeiten untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von alkoholischen Getränken/Mischgetränken lt Ziff. 1.1 ohne Verweildauer in den betreffenden Örtlichkeiten, die erkennbar lediglich zum Transport durch den unter Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereich befördert werden (z.B. Einkäufe für die häusliche Verwendung).

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Zeiten während angemeldeter und genehmigter Veranstaltungen im Lyzeumsgarten im Rahmen der Veranstaltungsreihen „Südstadtsommer“, „Young Talents“ und „open Arts“ sowie in allen Bereichen die Karnevalstage von Altweiber bis einschließlich Veilchendienstag als traditionelles Brauchtum und sonstige Veranstaltungen unter Federführung oder maßgeblicher Beteiligung der Stadtverwaltung Viersen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem in Ziff. 3 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich vom 01. Januar 2020 – 31. Dezember 2020 täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Innenstadt Viersen - Lyzeumsgarten: Beginnend an der Durchfahrtsperre Dr.-Carl-Schaub Allee auf der gesamten öffentlichen Fläche bis Beginn Hermann-Hülser-Platz (Gebäudekante Festhalle Viersen) sowie

Innenstadt Viersen - Staudengarten: Auf der gesamten Fläche der fußläufigen Erschließung (einschließlich des als Alter ev. Friedhof bezeichnete Teil).

Innenstadt Viersen - Fläche zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche, einschließlich der Brunnenanlage.

Innenstadt Viersen - Teile des Casinoartens: Von der Bahnhofstraße bis einschließlich Erschließungsweg zur Fußgängerzone (hinter Spielplatz) bis Erschließungsweg von der Königsallee.

Die Geltungsbereiche sind den beigefügten Plänen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Bereiche sind durch entsprechende Beschilderung deutlich ausgewiesen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten alkoholischen Getränke und alkoholischen Mischgetränke angedroht.

Gründe:

Alkohol und die damit verbundenen negativen Auswirkungen führen in nahezu allen größeren Städten regelmäßig zu Gewalttaten, Lärmbelästigungen, öffentlicher Notdurftverrichtung, Erbrechen in der Öffentlichkeit, unerlaubtem Wegwerfen von Behältnissen und anderen Gesetzesverstößen. Dies hat zur Folge, dass betroffene öffentliche Räume von der Bevölkerung gemieden werden, das Unsicherheitsgefühl wächst und massive Anwohnerbeschwerden zu verzeichnen sind.

Im Bereich der Stadt Viersen haben sich drei Brennpunkte gebildet, die längerfristig durch die o.g. Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig sind. Eine entsprechende Szene, bestehend aus alkohol- und/ oder drogensüchtigem Klientel verschiedenster Alters- und Herkunftsstruktur führte für den Bereich des **Lyzeumsgarten** zu einer Unterschriftenaktion mit 57 unterzeichnenden Geschäftsleuten und Bürgerinnen- und Bürgern, die sie „unhaltbaren Zustände“ in dieser Naherholungszone in unmittelbarer Nähe zur Festhalle Viersen beschreiben: „Täglich und zu jeder Jahreszeit treffen sich dort Alkohol konsumierende und lautstark agierende Personen, die sich nicht scheuen, öffentlich ihre Notdurft zu verrichten und auf den anliegenden Grundstücken ihren Müll zu entsorgen“. Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Kreispolizeibehörde Viersen bestätigen diese Aussagen vollumfänglich. Darüber hinaus ist das in unmittelbarer Nähe liegende Seniorenheim ebenfalls erheblich beschwert, in der Form, dass sich Senioren/ Seniorinnen nicht mehr aus dem Haus trauen, um nicht verbal angegangen zu werden. Der Leitung der Einrichtung wird regelmäßig bei ihrem Dienstantritt angepöbelt und durch obszöne Äußerungen beleidigt. Platzverweise haben nur kurzfristigen Erfolg und führen -wenn überhaupt- nur zu einer stundenweisen Beruhigung der Lage. Ursächlich für den nicht zu tolerierenden Zustand ist ungehemmter Alkoholgenuß mit den dann folgenden Ausfallerscheinungen.

In den räumlich nur ca. 100 Meter entfernt liegenden Bereichen des **Staudengartens/ Alter ev. Friedhof** sowie der Fläche zwischen dem Netto Markt und der Kreuzkirche, einschließlich Brunnenanlage stellt sich die Lage aufgrund der flächenmäßigen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen die einzelnen Parkbänke „besetzen“ und bis in die frühen Morgenstunden erheblich dem Alkohol zusprechen, teilweise Drogen konsumieren, ihre Notdurft im Park oder in angrenzende Gärten verrichten, ihren Abfall hinterlassen, untereinander und alkoholisiert zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten und hierdurch erheblich Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft erzeugen. Der Bereich wird seit

längerer Zeit verstärkt vom Kommunalen Ordnungsdienst sowie von der Polizei bestreift, ohne hierdurch eine dauerhafte Lösung der Probleme herbeiführen zu können.

Lt. Einsatztagebuch der Kreispolizeibehörde Viersen wurden alleine von Mai bis Juli 2017 13 Einsätze wg. Ruhestörungen, Körperverletzungen und div. anderer Zuwiderhandlungen verzeichnet. Hinzu kommen nahezu tägliche Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes während der Kontrollen im Früh- und Spätdienst. Teilweise halten sich bis zu 40 Personen im Staudengarten auf, getrennt nach Drogenabhängigen, Alkoholabhängigen und Nationalitäten, alle sprechen jedoch übergreifend dem Alkohol zu. Im städtischen Beschwerdemanagement sind massive Beschwerden eingegangen, u.a. mittlerweile auch vom Pastor der Kreuzkirche, der bereits von Besucher/-innen der Gottesdienste auf die Problematik angesprochen wurde. Der Durchgang durch den Staudengarten wird de facto von Ortskundigen gemieden, da hier ein Angstraum entstanden ist. So werden u.a. Mütter mit kleinen Kindern von stark alkoholisierten Männern unverblümt zum Geschlechtsverkehr aufgefordert, männliche Passanten mit sexuellen Kraftausdrücken beleidigt und andere Besucherinnen und Besucher des Parks in anderer Form aggressiv verbal angegangen. Auch hier ist der ungezügelter Verzehr von Alkohol maßgeblich für die Eskalation, was deutlich an der Form der massiven Ruhestörungen in den Nachtstunden deutlich wird, die von Anwohnern als nicht länger zu tolerieren angezeigt werden. Aufgrund der finanziellen Situation der Störer laufen Verwarn- und Bußgelder ins Leere. Im Bereich des Parkplatzes werden bereits in den frühen Morgenstunden hochprozentige Alkoholika konsumiert, begünstigt durch die Öffnungszeiten des dortigen Netto Marktes. Hier finden erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Ausfallerscheinungen durch volltrunkene Personen bereits in den Morgenstunden statt, die durch Meldungen der umliegenden Geschäftsleute sowie Einsatzberichte des Rettungsdienstes über hilflose Personen belegt sind.

In Teilen des **Casinogartens**, insbesondere im Bereich des dortigen Spielplatzes und der anschließenden Wiese zeigen sich ebenfalls massive Verstöße der bereits zuvor erwähnten Art. Gerade Eltern kleinerer Kinder, die den stark frequentierten Spielplatz aufzusuchen beklagen massive Belästigungen durch das entsprechende Klientel, welches objektiv auf den unkontrollierten Verzehr von Alkohol zurückzuführen ist.

Zu 1. Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen ist eine dauerhafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prognostizieren, der nur durch ein Alkoholverbot begegnet werden kann.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen in den und Verzehr von alkoholischen Getränken im bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht. Das massenhafte Einbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken führt aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zwangsläufig zu Belästigungen der Allgemeinheit sowie zu weiteren Ordnungswidrigkeiten u.a. durch Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit und erheblichen Lärmbelästigungen durch Volltrunkene. Darüber hinaus wird Abfall, zumeist ausgetrunkene Behältnisse, nicht ordnungsgemäß entsorgt, was zu täglichen Handreinigungen der Flächen durch die Städtischen Betriebe führt. Von den in den betreffenden Bereichen anwesenden Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen oder die öffentliche Toilettenanlage im Bereich der Hauptstraße aufsuchen, so dass in diesen Fällen Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben sind. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits

mit dem Einbringen von alkoholischen Getränken in den betreffenden Bereich gegeben, da offensichtlich ist, dass die alkoholischen Getränke dort vor Ort verzehrt werden sollen, mit den Folgen, dass sich die Selbstkontrolle des dem Alkohol zusprechenden Personenkreises mit steigendem Alkoholpegel drastisch reduziert und o.a. Zuwiderhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden, dies untermauern auch die zahllosen Feststellungen der Ordnungsbehörden sowie mannigfaltige und ernstzunehmende Beschwerden aus der Bevölkerung. Diverse Ansprachen der Ordnungsbehörden zeigen nur geringe Wirkung, Platzverweise laufen zumeist ins Leere, da diese nicht permanent überwacht werden können.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Alkohol mit sich führen bzw. diesen verzehren. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu den diversen Ordnungswidrigkeiten in den betr. Bereichen führen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt einen übermäßigen Alkoholenuss mit entsprechenden Folgen betreiben und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl wechselnder Personen mit einer gruppendynamischen Trinkgewohnheit. Ein noch stringenter Einsatz der zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist nicht leistbar, so dass derzeit Rechtsverstöße nur in geringem Maße, quasi nach dem Zufallsprinzip, geahndet werden können.

Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol wird sichergestellt, dass den Grundlagen für die dann folgenden Überschreitungen nach Senkung der Hemmschwellen der Nährboden entzogen wird. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten permanenten Ordnungswidrigkeiten nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende dauerhafte Anwesenheit des entsprechenden Klientels auf den betr. öffentlichen Flächen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei wegen fehlender Praktikabilität aus.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol sind lediglich die unter Ziff. 1.2. und 1.3 aufgeführten Ausnahmen zugelassen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der sich derzeit an beiden Orten regelmäßig aufhaltenden Personen durch das räumlich beschränkte Alkoholverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet und soll den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenzeiten, die durch alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen, vorerst für diesen Zeitraum entgegnen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf die Bereiche, die seit längerer Zeit signifikant auffällig sind. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Rettungsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 - 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Alkoholika ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter, wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Dem Schutz dieser Individualgüter muss das private Interesse an Verbringung und Verzehr von Alkoholika im öffentlichen Bereich lediglich räumlich beschränkt zurückstehen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung. Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zum Verzehr bereitgehaltenen Alkoholika anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter ausreichend geschützt werden. Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

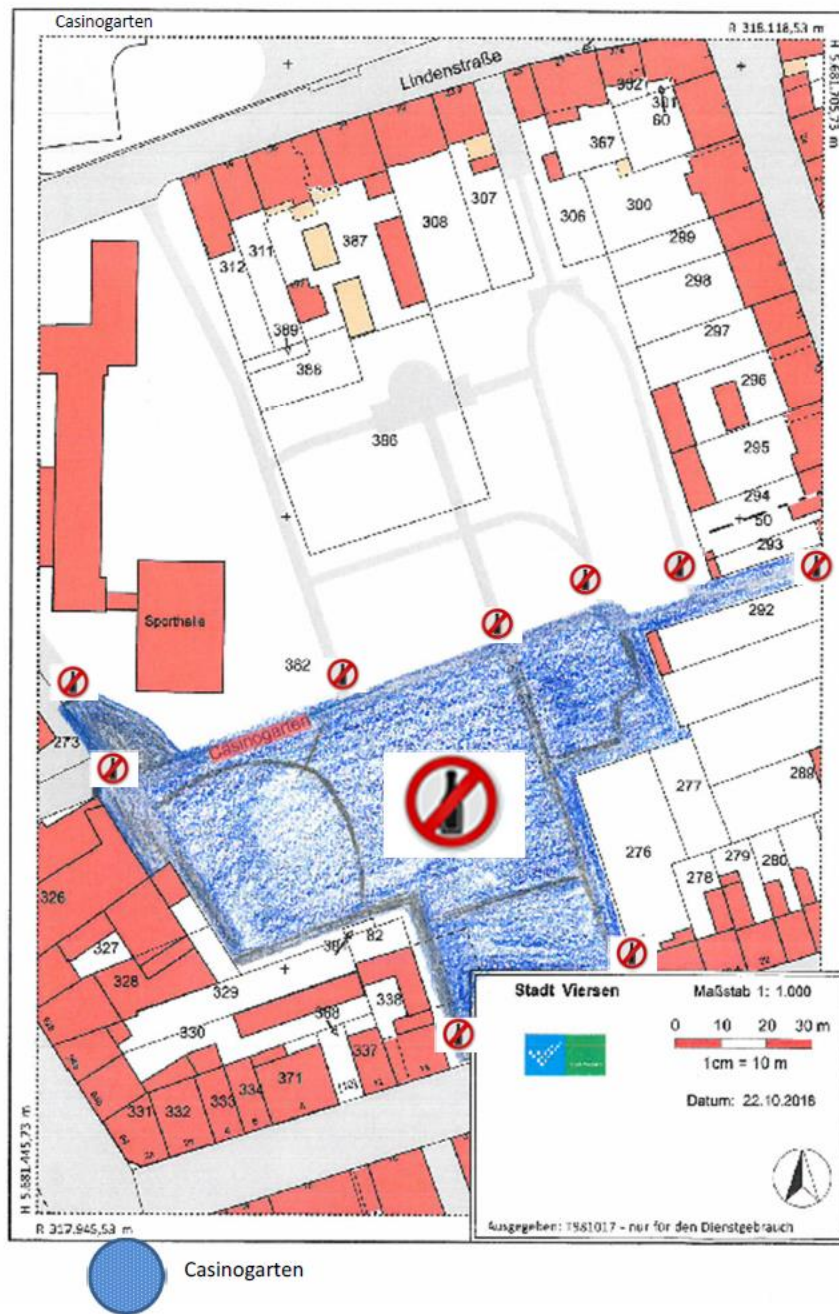
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einen sicheren Übermittlungsweg gemäß eingereicht werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Dieser Antrag ist bei Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

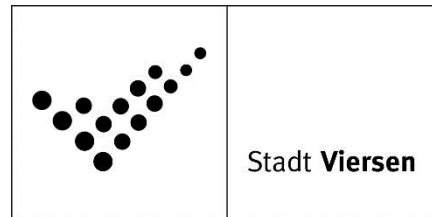
gez.
Anemüller

(Bürgermeisterin)







809/2019 Einladung Rat 17.12.2019**EINLADUNG****Sitzung:** Rat**Sitzungstag:** 17.12.2019**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**Beginn:** 18:00 Uhr**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 12.11.2019
4.	2019/2335/FB10/III	Umbesetzung des Schulausschusses
5.	2019/2337/FB10/III	Besetzung von Gremien der NEW AG; hier: Aufsichtsrat und Regionalbeirat der NEW AG
6.	2019/2350/FB10/III	Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen
7.	2019/2346/FB41/III	Perspektivplanung Ausbau Kinderbetreuungsangebote hier: Umsetzungsplanung
8.	2019/2342/FB91	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Viersen (RPO)
9.	2019/2362/FB91	Bericht zum Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zum Jahresabschluss 2017 und Lagebericht 2017 der Stadt Viersen
10.	2019/2323/FB91/1	Jahresabschluss 2017

hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017

- | | | |
|---------|--------------------|--|
| 11. | 2019/2363/FB91 | Bericht zum Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zum Jahresabschluss 2018 und Lagebericht 2018 der Stadt Viersen |
| 12. | 2019/2327/FB91/1 | Jahresabschluss 2018
hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018 |
| 13. | 2019/2314/FB37/I | Anpassung der Satzungen für die Leistungen der Feuerwehr Viersen |
| 14. | 2019/2276/FB40/II | a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Übergangsheime der Stadt Viersen (Produkt 05.01.03) für das Jahr 2020
b) Einunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen |
| 15. | 2019/2293/FB40/II | a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen (Produkt 05.01.04) für das Jahr 2020
b) Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen |
| 16. | 2019/2345/FB80/I | 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung und Winterwartung (Produkt 12.01.06) für das Jahr 2020
2. Erlass der Siebten Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen |
| 17. | 2019/2347/FB80/I | Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Entwässerung und Abwasserbeseitigung (Produkt 11.01.02) für das Jahr 2020 |
| 18. | | Verabschiedung des Haushalts 2020 |
| 18.1. | | Stellenplan 2020 |
| 18.1.1. | 2019/2352/FB10/III | Stellenplan 2020; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2019 – „zukunftsweisendes Mobilitätskonzept - lückenloses Radwegenetz“ |
| 18.1.2. | 2019/2353/FB10/III | Stellenplan 2020; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2019 – „Personeller Ausbau der Wirtschaftsförderung“ |

- 18.1.3. 2019/2366/FB10/I Stellenplan 2020; hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN auf erneute Einrichtung einer Stelle für das Energiemanagement der städtischen Gebäude im Stellenplan 2020
- 18.1.4. 2019/2312/FB10/I Stellenplan 2020
- 18.2. Haushaltsplan 2020
- Gesamtergebnisplan
 - Gesamtfinanzplan
 - Teilpläne
 - Sparkonzept
- 18.3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
19. Anfragen
20. Beschlusskontrolle
21. Mündlicher Bericht aus der Sitzung des Arbeitskreises „Viersener Kurve“ am 02.12.2019
22. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 12.11.2019
2.	2019/2317/FB80/III	Grundstücksangelegenheiten
3.	2019/2318/FB80/III	Grundstücksangelegenheiten
4.	2019/2324/FB91	Prüfbericht zu einem Prüfauftrag des Rates
5.		Beschlusskontrolle
6.		Verschiedenes
7.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 04.12.2019

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Sonstige

810/2019 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften Schiefbahn

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 14. und 21. November 2019 wurden beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2019
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2020
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2020

Die vor bezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12. Dezember 2019 bis zum 03. Januar 2020 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schiefbahn, Hochstr. 67, Stadtteilbüro, öffentlich aus.

Willich - Schiefbahn, den 12. Dezember 2019

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirks I

gez. Steves
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirks II

811/2019 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Bracht am 05.01.2020

Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht vom 25.06.1980 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung am

Sonntag, den 05. Januar 2020, um 11:00 Uhr,
im Restaurant „Ratsstube“ W. Hamers, Marktstraße 7 – 9, 41379 Brüggen
ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 13. Januar 2019
4. Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2020/21
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2020/21
6. Wahl des Geschäftsführers ab dem Geschäftsjahr 2020
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern für das Geschäftsjahr 2020/21
8. Wahl des Schrift- und Kassenführers ab dem Geschäftsjahr 2020
9. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020/21
10. Beschlussfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Geschäftsjahr 2020/21
11. Anfragen der Jagdgenossen
12. Mitteilungen des Jagdvorstandes

gez.
Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**812/2019 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2020/21**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2020/21 liegt aufgrund § 7 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 12.12.2019 bis 27.12.2019 während der Dienststunden (montags - freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 15:00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 102, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem 12.12.2019 innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 102, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 05.01.2020.

Brüggen, den 12.12.2019

gez.
Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

813/2019 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – : Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greif-Strasse 195
D-47803 Krefeld
Fon: +49 (0) 21 51 897-0
Fax: +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239 Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443
-----------------------------	--

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt